

# **CORONA-NEWSLETTER**

VERSION1 (24.03.2020)

# INHALT

1.	ALLGEMEINES		
2.	Arbeitsrechtliche Handlungsmöglichkeiten für Unternehmer		3
	2.1.	ALLGEMEINES	3
	2.2.	VERBRAUCH VON URLAUB UND ZEITGUTHABEN UND ERGÄNZUNG DES § 1155 ABGB	3
	2.3.	EINFÜHRUNG VON CORONA-KURZARBEIT	3
	2.4.	EINVERNEHMLICHE AUFLÖSUNG UND KÜNDIGUNG DES ARBEITSVERHÄLTNISSES	6
	2.5.	ENTGELTSANSPRUCH VON ARBEITNEHMERN BEI BETRIEBSSCHLIEßUNG	7
3.	FAMILIENRECHT		7
	3.1.	Kontaktrecht bei Scheidungskindern	7
4.	FÖRDERRECHT – CORONA HILFSPAKETE		8
	4.1.	Hilfspaket - Bund	8
	4.2.	Härtefallfonds	8
	4.3.	Hilfspaket - Burgenland	8
5.	GESELLSCHAFTSRECHT		9
	5.1.	Versammlungen von Gesellschaftsorganen	9
	5.2.	Ordentliche Hauptversammlung	9
6.	Insolvenzrecht		9
	6.1.	Frist zur Antragstellung	9
	6.2.	Sanierungsplan – Qualifizierter Verzug	10
7.	MIETRECHT		10
	7.1.	MIETZINSREDUKTION FÜR GESCHÄFTSLOKALE	10
8.	Reiserecht		11
	8.1.	AUSWIRKUNGEN AUF FLUGREISEN	11
	8.2.	Auswirkungen auf Pauschalreisen	11
9.	Steuer und Sozialversicherung		12
	9.1.	STUNDUNG VON STEUER UND SOZIALVERSICHERUNG	12
	9.2.	EINKOMMEN- ODER KÖRPERSCHAFTSSTEUERVORAUSZAHLUNGEN	12
10.	VERGA	Vergaberecht 1	
11.	VERTRAGSRECHTLICHE ASPEKTE DER CORONA-KRISE		13
	11.1.	Allgemeine Auswirkungen der Corona Krise auf bestehende Verträge	13
	11.2.	Gefahrtragung bei nachträglicher Unmöglichkeit der Leistungserbringung	13
	11.3.	Schuldnerverzug	14
	11.4.	Fixgeschäfte	14
	11.5.	Annahmeverzug und Nichtzahlung	14
	11.6	WEGEALL DER GESCHÄFTSGRUNDLAGE	15

#### Seite 2 von 15

#### 1. ALLGEMEINES

Das Corona-Virus stellt uns derzeit vor eine Fülle von Herausforderungen. Auch in juristischer Hinsicht ergeben sich aus der aktuellen Situation diverse Fragestellungen. Wir wollen Sie aus diesem Grund über die wichtigsten juristischen Aspekte des Corona-Virus aktuell informieren.

Hingewiesen sei darauf, dass mehrere Regelungen des 2. COVID-19-Gesetzes einer genauen Festlegung durch Verordnungen bedürfen. Darüber hinaus hat sich in den letzten Wochen gezeigt, dass rechtliche Grundlagen aufgrund praktischer Notwendigkeiten laufend angepasst werden.

Wir werden aus diesem Grund auch unsere Information an Sie an die sich verändernden rechtlichen Rahmenbedingungen anpassen.

Sollten sich Neuerungen abzeichnen oder beispielsweise Bundesländer neue Förderregime implementieren, werden wir dies ebenfalls in unserem Newsletter darstellen.

Unsere Juristen haben sich mit den einzelnen Rechtsthemen und den sich daraus ergebenden Fragestellungen intensiv auseinandergesetzt und stehen Ihnen bei Fragen jederzeit gerne zur Verfügung.

#### 2. ARBEITSRECHTLICHE HANDLUNGSMÖGLICHKEITEN FÜR UNTERNEHMER

#### 2.1. ALLGEMEINES

Die Covid-19-Maßnahmen wirken sich unaufhaltsam auf alle Branchen aus. Um Personalkosten zu reduzieren, stehen dem Unternehmer folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- Verbrauch von Urlaub und Zeitguthaben im Hinblick auf die Ergänzung des § 1155 ABGB.
- Einführung von Corona-Kurzarbeit
- Einvernehmliche Auflösung des Arbeitsvertrages oder Kündigung des Arbeitsverhältnisses

# 2.2. VERBRAUCH VON URLAUB UND ZEITGUTHABEN UND ERGÄNZUNG DES § 1155 ABGB

Der Verbrauch von Urlaub bzw. die Inanspruchnahme von Zeitausgleich ist grundsätzlich zwischen den Arbeitsvertragsparteien zu vereinbaren.

Durch derartige Vereinbarungen, erlangt der Unternehmer die notwendige Zeit, um seinen Betrieb und die aktuelle Situation zu evaluieren und darauf aufbauend weitere Maßnahmen, wie beispielsweise Kurzarbeit, zu setzen.

Für Betriebe, deren Betretung auf Grundlage des COVID-19-Maßnahmengesetzes verboten oder eingeschränkt wurde, sind betreffend den Verbrauch von Urlaub und Zeitausgleich die Ergänzungen des § 1155 ABGB durch das 2. COVID-19-Gesetz zu beachten:

- § 1155 ABGB normiert einen vollen Entgeltanspruch, wenn der Arbeitnehmer im aufrechten Arbeitsverhältnis zur Leistung bereit war, aber durch Umstände auf Seiten des Arbeitgebers an der Leistung der Dienste verhindert wurde.
- § 1155 Abs 3 ABGB stellt nun klar, dass die aktuellen Betretungsverbote bzw. Betretungseinschränkungen der Sphäre des Arbeitgebers zuzurechnen sind, sodass die Mitarbeiter der betroffenen Betriebe (zeitlich unbegrenzt!) vollen Entgeltanspruch behalten.
- Im Gegenzug dazu, ist der Arbeitgeber berechtigt, den Arbeitnehmern einseitig den Verbrauch von insgesamt 8 Wochen an Urlaubs- und Zeitguthaben anzuordnen. Aus dem laufenden Urlaubsjahr müssen jedoch nur bis zu 2 Wochen Urlaub verbraucht werden.

§ 1155 ABGB ist dispositiv, sodass zunächst im Arbeitsvertrag überprüft werden sollte, ob dessen Anwendung abbedungen wurde. Bejahendenfalls ist zu prüfen, ob nicht der anzuwendende Kollektivvertrag einschlägige Bestimmung für eine Fortzahlungspflicht des Arbeitgebers enthält.

# 2.3. EINFÜHRUNG VON CORONA-KURZARBEIT

Die Kurzarbeit kann ein durchaus geeignetes Instrument sein, um die wirtschaftlichen Schwierigkeiten im Zusammenhang mit COVID-19 zu bewältigen und die gerechtfertigten Interessen der Arbeitsvertragsparteien abzusichern.

Nachfolgend die wichtigsten Eckdaten der einschlägigen "KUA-COVID-19" Bundesrichtlinie:

# 2.3.1 FÖRDERBARE BETRIEBE UND ARBEITNEHMER

Die Kurzarbeit kann eingeführt werden

- in allen Betrieben (auch bei Arbeitskräfteüberlasser) und
- für alle Arbeitnehmer (auch leitende Angestellte, Lehrlinge und ASVG-versicherte Geschäftsführer)

#### mit Ausnahme von

- Bund, Bundesländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden, sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts und politische Parteien
- geringfügig Beschäftigte, freie Dienstnehmer und Vorstände.

## 2.3.2 DIE KURZARBEITSBEIHILFE

In einem Kurzarbeitszeitraum von derzeit höchstens 3 Monaten wird die Arbeitszeit der Arbeitnehmer um bis zu 90 % verringert, wobei die Arbeitnehmer dennoch den Großteil ihres bisherigen Entgelts weiterhin vom Arbeitgeber ausbezahlt bekommen.

Der Arbeitgeber erhält vom AMS eine Kurzarbeitsbeihilfe nach Pauschalsätzen, welche den Großteil der Mehrkosten, die durch die Nettogarantie anfallen, deckt.

Die Kurzarbeitsbeihilfe gewährleistet in etwa ein Mindestnettoentgelt gemäß nachfolgender Staffelung:

- bei einem Bruttoentgelt vor Kurzarbeit bis zu EUR 1.700,-- in der Höhe von 90% des bisherigen Nettoentgeltes;
- bei einem Bruttogehalt bis zu EUR 2.685,-- in der Höhe von 85% des bisherigen Nettoentgeltes;
- bei einem Bruttoentgelt von bis zu EUR 5.370,-- in der Höhe von 80% des bisherigen Nettoentgeltes (für Einkommensteile über EUR 5.370,-- gebührt keine Beihilfe)
- bei Lehrlingen in Höhe von 100% des bisherigen Nettoentgeltes;

Während der Kurzarbeit hat der Arbeitgeber zusätzlich die Sozialversicherungsbeiträge auf Basis des Entgelts wie vor der Kurzarbeit zu leisten.

Das AMS ersetzt dem Arbeitgeber ab dem 1. Monat der Kurzarbeit auf Grundlage von festgelegten Pauschalsätzen die Kosten für die Ausfallstunden (Kurzarbeitsbeihilfe). In den Pauschalsätzen sind die (i) anteiligen Sonderzahlungen, (ii) die anteiligen Beiträge zur Sozialversicherung (bezogen auf aus Entgelt vor Einführung der Kurzarbeit) und (iii) die sonstigen lohnbezogenen Dienstgeberabgaben enthalten. Für Einkommensanteile über EUR 5.370,- gibt es keine Beihilfe.<sup>1</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Ein Beispiel: Arbeitnehmer mit 40-Stunden-Woche; Bruttoentgelt vor Kurzarbeit EUR 2.000,00; Arbeitszeit wird auf 10% verringert. Arbeitgeber muss das Entgelt auf Basis 85% zahlen (Nettoentgeltgarantie) und die Sozialversicherungsbeiträge auf Basis des Entgelts vor der Kurzarbeit. Der Arbeitgeber trägt aber letztlich nur die Kosten für die tatsächlich erhaltene Arbeitszeit, den Rest ersetzt fast zur Gänze das AMS.

Der Arbeitgeber hat die Zahl der Ausfallsstunden (Abrechnungsliste) monatlich dem AMS bekanntzugeben, danach erfolgt die AMS-Auszahlung.

Zu beachten ist, dass während der Kurzarbeit und einen Monat danach die Arbeitnehmer in Kurzarbeit grundsätzlich nicht gekündigt werden dürfen.

Weiters ist hervorzuheben, dass die Kurzarbeitshilfe für die Dauer eines Krankenstandes oder bei Verbrauch von Urlaub- und Zeitausgleich nicht gewährt wird.

# 2.3.3 DAUER DER KURZARBEIT

Die Corona-Kurzarbeit kann für höchstens 3 Monate abgeschlossen werden, wobei bei Bedarf eine Verlängerung um weitere 3 Monate möglich ist.

### 2.3.4 DER ARBEITSZEITAUSFALL

Während der Kurzarbeit muss die wöchentliche Arbeitszeit der Arbeitnehmer durchschnittlich mindestens 10% betragen und darf nicht über 90% ihrer im Kollektivvertrag/Arbeitsvertrag oder Gesetz verankerten Normalarbeitszeit liegen.

Der Arbeitgeber kann die konkrete Ausgestaltung der Kurzarbeit (also Beginn, Ende und vor allem die gekürzte wöchentliche Arbeitszeit) für jeden Mitarbeiter individuell gestalten.

Eine Unterschreitung des Arbeitszeitausfalls im Zuge der Umsetzung (zB aufgrund verbesserter Arbeitslage oder Krankenstand) ist möglich und stellt keinen Rückforderungstatbestand für das AMS dar.

In einzelnen Wochen kann der Arbeitszeitausfall auch 100% betragen. Wichtig ist, dass am Ende des gesamten Kurzarbeitszeitraums im Durchschnitt der Arbeitsausfall höchstens 90% beträgt, der Kurzarbeitszeitraum ist somit der Durchrechnungszeitraum. Eine Überschreitung des 90%-igen Arbeitszeitausfalls im Durchschnitt des gesamten Kurzarbeitszeitraumes ist unzulässig und stellt einen Rückforderungstatbestand dar.

Für alle betroffenen Arbeitnehmer sind Arbeitszeitaufzeichnungen zu führen, die auf Nachfrage dem AMS zur Überprüfung vorgelegt werden müssen.

### 2.3.5 URLAUB UND ZEITGUTHABEN

Der Verbrauch von Urlaub und Zeitguthaben ist grundsätzlich keine Voraussetzung für die Beihilfengewährung.

Die Richtlinie schreibt den Arbeitgebern lediglich ein "ernstliches Bemühen" vor, mit den Arbeitnehmern den Verbrauch von Urlaubs- bzw. Zeitguthaben zu vereinbaren. Kommt keine Einigung zustande, schadet das nicht.

Dies kann natürlich nicht für jene Betriebe gelten, die den Ergänzungen des § 1155 ABGB unterliegen (dh Betriebe, die von einem Betretungsverbot oder einer Betretungseinschränkung

auf Grundlage des COVID-19-Gesetzes betroffen sind). Nach § 1155 Abs 4 ABGB kann hier nämlich der Arbeitgeber den Verbrauch von Urlaub oder Zeitausgleich einseitig anordnen. Für diese Betriebe ist zunächst ein Verbrauch von Urlaub bzw. Zeitausgleich im Ausmaß von 8 Wochen (wobei lediglich 2 Wochen aus dem laufenden Urlaubsjahr) verpflichtend.

# 2.3.6 DIE NOTWENDIGEN SCHRITTE ZUR EINFÜHRUNG DER KURZARBEIT

Die COVID-19-Kurzarbeitsbeihilfe kann rückwirkend ab 01.03.2020 beim AMS beantragt werden, wobei nachfolgende Schritte vom Arbeitgeber einzuhalten sind:

Schritt 1: Abschluss einer Sozialpartnervereinbarung

Die jeweiligen Muster sind unter <u>www.wko.at</u> erhältlich, wobei für Unternehmen mit Betriebsrat die "*Sozialpartner-Betriebsvereinbarung*" und sonst die "*Sozialpartner-Einzelvereinbarung*" zu verwenden ist.

Schritt 2: AMS-Antragsformular Corona ausfüllen

Auch hiefür ist das Muster "*Covid-19-Kurzarbeitsbeihilfe*" auf <u>www.ams.at</u> zu verwenden.

Für die bereits angemeldeten Corona-Kurzarbeitszeiten gelten die neu verhandelten und verbesserten Bedingungen, ohne dass ein neuer Antrag einreicht werden muss. Das AMS könnte hier einen Verbesserungsauftrag erteilen.

### 2.4. EINVERNEHMLICHE AUFLÖSUNG UND KÜNDIGUNG DES ARBEITSVERHÄLTNISSES

Bei einer Auflösung des Arbeitsverhältnisses ist zu beachten, dass offene Urlaubsansprüche und Zeitguthaben sowie anteilige Urlaubsersatzleistung und Weihnachtsremuneration dem Arbeitnehmer abzugelten sind.

Arbeitnehmern, die im Abfertigungs-Alt System sind, ist zusätzlich der Abfertigungsanspruch vom Arbeitgeber auszuzahlen.

Sollte dem Arbeitgeber keine Alternative, als die Auflösung des Arbeitsverhältnisses verbleiben, empfiehlt es sich, mit dem Arbeitnehmer eine Stundungsvereinbarung hinsichtlich seiner beendigungsabhängigen Entgeltsansprüche zu treffen.

Die einvernehmliche Auflösung des Arbeitsverhältnisses kann auch mit einer Wiedereinstellungszusage verbunden werden, welche jedoch weder für den Arbeitgeber noch für den Arbeitnehmer rechtlich bindend ist.

Möchte sich der Arbeitgeber die Wienereinstellung bestimmter oder aller Mitarbeiter sichern, ist beispielsweise die Bezahlung eines Gehaltsakontos möglich, welchen die Mitarbeiter nach der Wiedereinstellung durch Anrechnung auf Mehrarbeit oder Überstunden abbauen können.

Bei der Auflösung von bereits mehr als 5 Arbeitsverhältnissen hat der Arbeitgeber das Frühwarnsystem einzuhalten. Demnach ist die zuständige AMS-Geschäftsstelle mindestens 30 Tage vor der ersten Erklärung auf Auflösung eines Arbeitsverhältnisses vom Arbeitgeber zu

verständigen, ansonsten die Auflösungen (Kündigung oder einvernehmliche Auflösung) rechtsunwirksam sind.

# 2.5. ENTGELTSANSPRUCH VON ARBEITNEHMERN BEI BETRIEBSSCHLIEßUNG

In den letzten Tagen hat viele Arbeitnehmer in Österreich eine Frage beschäftigt: Habe ich Anspruch auf Entgelt, wenn mein Unternehmen wegen der Corona-Krise den Betrieb einstellen musste?

Bis vergangenen Freitag war die Rechtsmeinung dazu für viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wohl nicht allzu erfreulich. Nach herrschender Meinung entfällt nämlich der Entgeltsanspruch in Fällen höherer Gewalt, wenn die Ursache der Störung in ihrer Auswirkung über die Sphäre des einzelnen Arbeitgebers die Allgemeinheit trifft. Das ist etwa der Fall bei Seuchen, Hochwasser oder Erdbeben. Unabhängig davon, ob der Arbeitnehmer zur Leistung bereit war.

Der Nationalrat hat auf diese Situation reagiert und §1155 ABGB um zwei weitere Absätze ergänzt. Damit wurde klargestellt, dass Arbeitnehmer auch dann einen Entgeltsanspruch haben, wenn der Betrieb aufgrund einer Maßnahme nach dem COVID-19-Maßnahmengesetz eingeschränkt bzw geschlossen ist. Auf der anderen Seite kann der Arbeitgeber nunmehr verlangen, dass die Arbeitnehmer in der Zeit der Schließung Urlaubs- und Zeitguthaben verbrauchen. Insgesamt müssen aber nicht mehr als 8 Wochen verbraucht werden. Davon sind jedoch 2 Wochen aus dem laufenden Urlaubsjahr zu verbrauchen (siehe auch oben unter Punkt 2.2).

#### 3. FAMILIENRECHT

### 3.1. KONTAKTRECHT BEI SCHEIDUNGSKINDERN

Die Corona-Krise hat auch gravierende Auswirkungen auf tausende Scheidungskinder und ihre Eltern. Die Erlässe des Gesundheitsministeriums sehen derzeit für die bestehenden "Kontakt-Einschränkungen" keine Ausnahmen für Scheidungskinder vor. Demnach müssten Scheidungskinder im Haushalt des betreuenden Elternteils bleiben und dürfen den zweiten Elternteil weder besuchen noch von diesem besucht werden. Stattdessen soll der Kontakt möglichst via Telefon, Videotelefonie oder Skype etc. aufrechterhalten werden. Die Maßnahmen beziehen sich somit nur auf den körperlichen Kontakt, nicht aber auf das Kontaktrecht an sich.

Derzeit gibt es aber noch keine Rechtsgrundlage für ein generelles Kontaktrechtsverbot. Das Justizministerium hat angekündigt, dass in einem neuen Erlass des Gesundheitsministeriums dezidierte Ausnahmen für Scheidungskinder getroffen werden.

Wir sind der Meinung, dass bis dahin das Kontaktrecht grundsätzlich ausgeübt werden kann, sofern das Kindeswohl – als oberstes Prinzip – nicht gefährdet ist. Eine Aussetzung des Kontaktrechts wäre etwa dann gerechtfertigt, wenn die Gefahr besteht, dass das Kind oder eine weitere Person, die mit dem Kind im Haushalt lebt, krank ist oder potenziell infiziert ist. Gleiches muss gelten, wenn eine Person aus den Risikogruppen, die mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt, durch den Kontakt mit dem anderen Elternteil gefährdet wird.

Wird die Ausübung des Kontaktrechts zu Unrecht von einem Elternteil verwehrt, besteht die Möglichkeit, einen Antrag auf Verhängung einer Beugestrafe bei Gericht zu stellen. Aufgrund der vorherrschenden Ausnahmesituation ist jedoch anzunehmen, dass die Gerichte bei der Beschlussfassung eher zurückhaltend sein werden.

Ergänzend weisen wir darauf hin, dass Besuchsbegleiterinnen, Kinderbeistände und Familienberatungsstellen derzeit nicht im Einsatz sind. Technische Hilfsmittel wie etwa Videoschaltungen werden aber auch hier zur Aufrechterhaltung sozialer Kontakte eingesetzt.

Unsere Empfehlung: Elternteile sollen eine mögliche Ansteckungsgefahr, die mit dem Kontakt verbunden wäre, besprechen und im Hinblick auf das Kindeswohl selbst abwägen. Für geplante Besuchstermine können beispielsweise bereits Ersatztermine für die Zukunft festgelegt werden.

# 4. FÖRDERRECHT – CORONA HILFSPAKETE

### 4.1. HILFSPAKET - BUND

Mit dem 1. COVID-19-Gesetz wurde ein Soforthilfepaket von EUR 4 Milliarden (inkl. 400 Mio für Kurzarbeit) beschlossen. Die entsprechenden Umsetzungsverordnungen liegen zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vor.

Weiters wurden weitere EUR 2 Milliarden zur Verfügung gestellt. Diese werden von der OeKB als Kreditgarantien unter dem Namen "Sonder-KRR- angeboten.

Angekündigt wurde ein weiteres Paket in der Höhe von gesamt EUR 34 Milliarden. Dieses soll sich zusammensetzen, wie folgt:

- EUR 9 Milliarden für Garantien und Haftungen zur Kreditabsicherung
- EUR 15 Milliarden an Notfallhilfe für Branchen, die "besonders hart" getroffen werden. Mit diesem Paket sollen Umsatzausfälle so schnell als möglich kompensiert werden.
- EUR 10 Milliarden für Steuerstundungen und -herabsetzungen.

Aktuell liegen die entsprechenden Umsetzungsgesetze der angekündigten Maßnahmen noch nicht vor. Wir werden Sie informieren, sobald näher Details bekannt gemacht werden.

# 4.2. HÄRTEFALLFONDS

Gegenstand des Härtefallfondsprogramms ist die Schaffung eines Sicherheitsnetzes für Härtefälle bei Ein-Personen-Unternehmen, freien Dienstnehmern, Non-Profit-Organisationen, sowie Kleinstunternehmen. Der Fonds ist mit EUR 1 Milliarde dotiert. Die Auszahlung der Mittel erfolgt durch die Wirtschaftskammer Österreich. Aktuell wird an einer Richtlinie für die Abwicklung des Fonds gearbeitet.

# 4.3. HILFSPAKET - BURGENLAND

Die Wirtschaft Burgenland GmbH – WiBuG unterstützt wirtschaftlich tätige Unternehmen aus dem Burgenland, die im Zuge der Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise in wirtschaftliche Notlage kommen.

Zielgruppe für die Förderung sind kleine und mittelgroße Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft. Großunternehmen und Unternehmen, die die gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag der Gläubiger (per 31.12.2019) erfüllen, sind von der gegenständlichen Förderaktion ausgenommen.

Es können nur gesunde Unternehmen oder jene, die einen positiven Fortbestand erwarten lassen, unterstützt werden. Es wird zwei Arten von Förderinstrumenten geben

# Haftungen für Betriebsmittelfinanzierungen

- Haftungsquote bis zu 80% des Kreditbetrages, höchsten EUR 1,5 Mio.
- Laufzeit bis zu 5 Jahre
- ab 0,5% p.a. risikoabhängiges Haftungsentgelt vom verbürgten Kreditbetrag
- kein Bearbeitungsentgelt

# Kleinkredite (wenn Finanzierung via Haftung nicht möglich)

- Kredithöhe bis zu EUR 50.000,00
- Laufzeit bis zu 5 Jahre
- risikoabhängige Sollzinsen ab 2,0% p.a.
- kein Bearbeitungsentgelt

Anträge auf Übernahme einer Haftung des Landes Burgenland sind im Wege des finanzierenden Kreditinstitutes einzureichen. Anträge für Kleinkredite können direkt bei der Wirtschaft Burgenland GmbH – WiBuG eingereicht werden.

Anträge können bis 31.07.2020 gestellt werden. Es zählt das Datum des Posteingangs.

#### 5. GESELLSCHAFTSRECHT

### 5.1. VERSAMMLUNGEN VON GESELLSCHAFTSORGANEN

Für die Dauer von Maßnahmen, die zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 nach dem COVID-19-Maßnahmengesetz, getroffen werden, können Versammlungen von Gesellschaftern und Organmitgliedern einer Kapitalgesellschaft, einer Personengesellschaft, einer Genossenschaft, einer Privatstiftung oder eines Vereins, eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit oder eines kleinen Versicherungsvereins auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer durchgeführt werden. Betreffend die Durchführung wird noch eine eigene Verordnung erlassen.

#### 5.2. ORDENTLICHE HAUPTVERSAMMLUNG

Abweichend von § 104 Abs 1 AktG muss die ordentliche Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft innerhalb der ersten zwölf Monate des Geschäftsjahrs der betreffenden Gesellschaft stattfinden.

## 6. INSOLVENZRECHT

# 6.1. FRIST ZUR ANTRAGSTELLUNG

#### Seite 10 von 15

Sobald die Voraussetzungen für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorliegen (Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit), ist diese gemäß § 69 Abs 2 IO ohne schuldhaftes Zögern, spätestens aber 60 Tage nach dem Eintritt der Zahlungsunfähigkeit zu beantragen. Den Schuldner trifft daher eine Pflicht zur rechtzeitigen Insolvenzantragstellung.

Bei einer durch eine Naturkatastrophe bedingten Insolvenz war schon bisher gemäß § 69 Abs 2a IO eine Verlängerung dieser Höchstfrist auf 120 Tage vorgesehen. Nun sind das Coronavirus und die damit einhergehenden Restriktionen in ihrer Wirkung auf die wirtschaftliche Situation vieler Unternehmen durchaus mit einer Naturkatastrophe vergleichbar. Der Gesetzgeber hat diesen Umstand erkannt und mit dem 2. COVID-19-Gesetz eine Änderung des § 69 Abs 2a IO vorgenommen. Die Frist zur Insolvenzantragstellung bei einer durch Epidemien und Pandemien eingetretener Zahlungsunfähigkeit wurde daher auf 120 Tage verlängert.

### 6.2. SANIERUNGSPLAN – QUALIFIZIERTER VERZUG

Auch der Erfolg bestehender Sanierungspläne steht derzeit auf der Kippe. Bei Verzug des Schuldners mit der Erfüllung des Sanierungsplans droht der Verlust der mühsam erkämpften Nachlässe und Begünstigungen. Dazu muss der Schuldner allerdings in qualifizierten Verzug geraten, dieser liegt vor, wenn der Schuldner eine fällige Verbindlichkeit trotz einer vom Gläubiger unter Einräumung einer mindestens 14-tägigen Nachfrist an ihn gerichteten schriftlichen Mahnung nicht gezahlt hat (§ 156a Abs1 und 2 IO).

Im Rahmen des 2. COVID-19-Gesetzes wurde klargestellt, dass eine schriftliche Mahnung einer nach dem 22.03.2020 fällig gewordenen Verbindlichkeit, die ab 22.03.2020 bis zum Ablauf des 30.04.2020 abgesendet wird, nicht zum Verzug nach § 156a Abs. 1 IO führt.

# 7. MIETRECHT

#### 7.1. MIETZINSREDUKTION FÜR GESCHÄFTSLOKALE

Derzeit liest man immer wieder schlagwortartig, dass in Zeiten von "Corona" keine Miete bezahlt werden muss. Diese verkürzte Darstellung ist mit Vorsicht zu genießen. Wie so oft kommt es auf den konkreten Einzelfall an.

Es sind mehrere Punkte zu hinterfragen, wie zum Beispiel:

- Handelt es sich beim Mietobjekt um ein Geschäftslokal?
- Welches Gewerbe wird betrieben?
- Welche vertraglichen Grundlagen wurden vereinbart?
- Welche konkreten Maßnahmen aufgrund des Corona Virus treffen den Mieter?

Hinzu kommt, dass die derzeitige Situation nicht nur für die beteiligten Mieter und Vermieter neu ist, sondern auch für die Gerichte. Diese entscheiden aber am Ende des Tages ob bzw. in welchem Ausmaß Mietzinsminderungen gerechtfertigt sind bzw. waren. Sohin besteht auch eine entsprechende Rechtsunsicherheit.

Aufgrund der neuen und unklaren Situation, sollte auf jeden Fall das Gespräch zwischen Mieter und Vermieter gesucht werden.

Zahlungen von Seiten des Mieters, aber auch Zahlungserleichterungen von Seiten des Vermieters sollten unter Vorbehalt getätigt bzw. gewährt werden. Damit können allenfalls Ansprüche durchgesetzt werden, wenn sich die Lage wieder beruhigt hat.

### 8. REISERECHT

### 8.1. AUSWIRKUNGEN AUF FLUGREISEN

In Europa wurde bereits eine beachtliche Anzahl von Flügen gestrichen und in vielen Mitgliedstaaten wurden umfassende Einreiseverbote verhängt. Für alle Flüge, die von einem Flughafen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union angetreten werden sowie für alle Flüge, die von einer Airline der Europäischen Union aus einem Drittstaat in das Gemeinschaftsgebiet durchgeführt werden, ist die VO (EG) 261/04, die sogenannte "Fluggastrechte-Verordnung" einschlägig. Diese Verordnung ist nicht nur auf private Flugreisen, sondern auch auf Geschäftsreisen anwendbar.

Bei Annullierung eines Fluges sieht Art 5 iVm Art 8 Fluggastrechte-Verordnung einen Anspruch des Passagiers auf Erstattung der Reisekosten oder auf anderweitige Beförderung zum frühestmöglichen Zeitpunkt und zu vergleichbaren Reisebedingungen vor. Die Erstattung der Reisekosten ist grundsätzlich binnen sieben Tagen vorzunehmen.

In vielen Fällen läuft die Annullierung tatsächlich auch problemlos ab, die Passagiere werden von der Airline darüber informiert, dass der Flug nicht stattfindet. Airlines wie Ryan Air und dazugehörend Laudamotion weisen bereits in der Nachricht über die Annullierung darauf hin, dass die Passagiere zwischen dem Rückersatz der Reisekosten oder der Umbuchung auf einen späteren Flug wählen können. Es ist zum jetzigen Zeitpunkt aufgrund der Flut von Anfragen allerdings mit einer erheblich längeren Bearbeitungsdauer als sieben Tagen zu rechnen.

Festzuhalten ist, dass jedenfalls kein darüberhinausgehender Entschädigungsanspruch des Passagiers wegen der Annullierung des Fluges, etwa nach Art 7 Fluggastrechte-Verordnung, besteht. Die Nichtdurchführung des Fluges ist auf außergewöhnliche Umstände – nämlich das Coronavirus - zurückzuführen, die nicht in der Sphäre des Flugunternehmens gelegen und freilich nicht durch dieses beherrschbar sind.

#### 8.2. AUSWIRKUNGEN AUF PAUSCHALREISEN

Natürlich sind neben (ausschließlichen) Flugreisen auch Pauschalreisen von der der derzeitigen Situation betroffen. Unter einer Pauschalreise iSd Pauschalreisegesetzes (PRG) versteht der Gesetzgeber eine Kombination von mindestens zwei verschiedenen Arten von Reiseleistungen. Reiseleistungen sind die Beförderung und Unterbringung des Reisenden, die Autovermietung und jede andere touristische Leistung. Der Prototyp-Fall ist die kombinierte Buchung des Fluges und der Unterkunft. Das PRG kommt grundsätzlich auch Unternehmern im Zusammenhang mit einer Geschäftsreise zu Gute.

Der Reisende kann nach § 10 Abs 2 PRG vor Antritt der Reise vom Pauschalreisevertrag zurücktreten, wenn am Zielort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare und außergewöhnliche Umstände (zB Kriegshandlungen, Naturkatastrophen, Ausbruch einer

ansteckenden Krankheit) auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Zielort erheblich beeinträchtigen. In diesem Fall ist keine Entschädigung (zB Stornogebühr) durch den Reisenden zu bezahlen.

Kann eine Pauschalreise aufgrund unvermeidbarer und außergewöhnlicher Umstände durch den Reiseveranstalter nicht durchgeführt werden, hat er den Reisenden unverzüglich darüber zu informieren und kann sodann vom Reisevertrag zurücktreten. In diesem Fall hat der Reiseveranstalter dem Reisenden sämtliche bereits getätigte Zahlungen zu erstatten (§ 10 Abs 3 Z 2 PRG). Eine darüberhinausgehende Entschädigung steht dem Reisenden nicht zu.

#### 9. STEUER UND SOZIALVERSICHERUNG

# 9.1. STUNDUNG VON STEUER UND SOZIALVERSICHERUNG

Steuerpflichtige, die aufgrund der Corona-Krise Ertragseinbußen zu verzeichnen haben, können bis zum 31.10.2020 einen Antrag auf Herabsetzung von Einkommens- und Körperschaftssteuervorauszahlungen stellen. Der Steuerschuldner muss hier seine tatsächliche Betroffenheit glaubhaft machen und kann den Antrag via Finanz Online stellen. Das Finanzamt kann weiters bei Liquiditätsproblemen von der Festsetzung absehen oder einen niedrigeren Betrag ansetzen.

Bei Säumniszuschlägen, die in der Vergangenheit verhängt worden sind, besteht ebenfalls die Möglichkeit, eine Stundung beziehungsweise eine Erlassung beim Finanzamt zu beantragen (Antragstellung ebenso via Finanz-Online).

Hinsichtlich sämtlicher Abgaben besteht die Möglichkeit der Vereinbarung einer Stundung bzw Ratenzahlung mit dem Finanzamt. Hier kann überdies eine Herabsetzung der Stundungszinsen erfolgen.

Auch im Bereich der Sozialversicherungsbeiträge besteht die Möglichkeit einer Stundung bzw Herabsetzung des Beitrags. Der Antrag kann auch hier einfach und unbürokratisch per E-Mail, Brief oder eigenem Onlineformular (zu finden unter www.sozialversicherung.gv.at) gestellt werden.

# 9.2. EINKOMMEN- ODER KÖRPERSCHAFTSSTEUERVORAUSZAHLUNGEN

Sofern die Festsetzung von Einkommen- oder Körperschaftssteuervorauszahlungen für das Kalenderjahr 2020 nicht ohnedies mit o erfolgt, ist die Vorauszahlung auf jenen Betrag herabzusetzen, der sich für das Jahr 2020 voraussichtlich ergeben wird. Weiters kann bei Liquiditätsengpässen eine

#### 10. VERGABERECHT

Hingewiesen sei darauf, dass die Fristen im BVerG aktuell nicht geändert wurden. Die folgenden Punkte können jedoch von Auftraggebern berücksichtigt werden.

 Bei Ausschreibungen, die aktuell bekannt gemacht werden können Eigenerklärungen, sowie flexible Eignungs-, Auswahl- und Bewertungssysteme an die aktuelle Situation angepasst werden.

- Bei laufenden Ausschreibungen können Teilnahme- und Angebotsfristen angepasst werden. Über Webtools und E-procurement Plattformen kann auch eine Fortsetzung von Verfahren gewährleistet werden.
- Bestehende Verträge können auch mit den Spielräumen, die das Vergaberecht bietet angepasst werden und müssen nicht notwendigerweise gekündigt werden.

#### 11. VERTRAGSRECHTLICHE ASPEKTE DER CORONA-KRISE

### 11.1. ALLGEMEINE AUSWIRKUNGEN DER CORONA KRISE AUF BESTEHENDE VERTRÄGE

Der Grundsatz "pacta sunt servanda" (Verträge sind einzuhalten), hat auch in den Zeiten der Corona-Krise seine uneingeschränkte Gültigkeit. Es kann jedoch zu Fällen kommen, in denen die Erbringung vertraglich geschuldeter Leistungen entweder unmöglich (z.B. behördliche Betriebsbeschränkung, Einfuhrbeschränkungen, etc.) oder aus anderen Gründen (z.B. akutes Ansteckungsrisiko) unzumutbar wird.

Vorwegzuschicken ist, dass die Corona-Krise, aller Wahrscheinlichkeit nach, als Fall von "höherer Gewalt" in die Geschichte eingehen wird. Unter "höherer Gewalt" versteht man, unerwartete äußere Umstände die eine Partei an der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen hindern und diese Umstände nicht von ihr verursacht wurden. Der OGH hat in der Vergangenheit bereits den Ausbruch der Infektionskrankheit SARS als "höhere Gewalt" eingestuft (4Ob103/05h).

In einem jeden Fall, sei es die dauerhafte oder die vorübergehende Unmöglichkeit der Vertragserfüllung, ist zunächst zu prüfen, ob für Fälle "höherer Gewalt" vertragliche Vorsorge getroffen wurde. So beinhalten Liefer-, Werk- und Handelsverträge oftmals sogenannte "Force majeure-Klauseln", deren Aufgabe es ist Haftungen, Leistungsverpflichtungen, Schadenersatzverpflichtungen und auch die Definition "höherer Gewalt" unter Umständen abweichend von der geltenden Rechtslage zu regeln.

Sollte vertraglich nichts zu Fällen "höherer Gewalt" geregelt worden sein, so empfiehlt es sich vorrangig nach einer einvernehmlichen Lösung zu suchen. So hat die aktuelle Situation gezeigt, dass Vertragspartner vielfach bereit sind, Verträge anzupassen oder stornieren, dies teils sogar kostenlos. Ferner besteht die Möglichkeit Zahlungsverpflichtungen zu stunden, so z.B. bei Versicherungs-, Leasing- oder Kreditverträgen. Es kommt hier aber meist auf die Mitwirkung des Vertragspartners an.

Sollte eine Einigung scheitern, so ist auf die gesetzlichen Regelungen zurückzugreifen. Hier wird nur die österreichische Rechtslage dargestellt und kann auf grenzüberschreitende Verträge auch ausländisches oder internationales Recht zur Anwendung kommen. Dies bedürfte einer eigenständigen Prüfung.

### 11.2. GEFAHRTRAGUNG BEI NACHTRÄGLICHER UNMÖGLICHKEIT DER LEISTUNGSERBRINGUNG

Steht der Leistungserbringung dauerhaft ein rechtliches oder tatsächliches Hindernis entgegen, sodass die Leistung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch zukünftig nicht erbracht werden kann, so liegt ein Fall von nachträglicher Unmöglichkeit vor. Behördliche Verbote (z.B. Untersagung von Veranstaltungen, Schließung von bestimmten Geschäften, etc.) gelten als gesetzliche Hindernisse.

Das österreichische Recht regelt in § 1447 ABGB, dass der Schuldner bis zur geplanten Übergabe der Sache das Risiko der nachträglichen Unmöglichkeit trägt. Bei zufälligem Untergang der Sache, zerfällt sohin der Vertrag, ausstehende Leistungen müssen nicht mehr erbracht werden und bereits Geleistetes ist zurückzugeben. Diese Regelung ist jedoch nur auf sog. "Speziesschulden" anzuwenden. Eine "Speziesschuld" ist eine nach individuellen Merkmalen beschriebene Sache (z.B. ein bestimmtes gebrauchtes Fahrzeug, ein konkretes original Gemälde). Auf sog. "Gattungsschulden", also nach generellen Merkmalen umschriebene Sachen, z.B. ein neuer VW Golf, ein Fernseher, etc., findet es keine Anwendung (hierzu nachstehend mehr).

#### 11.3. SCHULDNERVERZUG

Die vorübergehende Unmöglichkeit der Leistung führt dazu, dass die zur Leistung verpflichtete Partei in Schuldnerverzug gerät. Der sog. objektive Schuldnerverzug liegt vor, wenn z.B. der Lieferant nicht oder nicht rechtzeitig leistet und ihn daran kein Verschulden trifft. In solchen Fällen trägt der Schuldner, der sich in Verzug befindet, die Gefahr des zufälligen Untergangs der Sache, er hat sohin keinen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises. Dies eben nur bei individualisierten Sachen. Bei "Gattungsschulden" hat der Schuldner ein anderes Stück aus derselben Gattung zu liefern. Jedoch hat der Vertragspartner hier das Recht, wenn sich die zur Leistung verpflichtete Partei in Schuldnerverzug befindet, entweder einer späteren Leistungserbringung zuzustimmen oder unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Grundsätzlich wird eine Nachfrist von 14 Tagen in den meisten Fällen als angemessen angesehen werden können, jedoch kann dies in Zeiten der Corona-Krise nicht eingeschätzt werden und raten wir hier, aus anwaltlicher Vorsicht, zu längeren Nachfristen.

Dies gilt auch für Fälle, in denen Sie Ihre eigenen vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllen können, weil Ihre Lieferanten/Produzenten wegen den Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus nicht oder zu spät liefern.

Kunden sollten hier umgehend über den Lieferengpass informiert werden, um Schäden zu verhindern bzw. zu reduzieren. Hier helfen Unterlagen, die belegen, dass die Leistungserbringung aufgrund "höherer Gewalt" nicht erfolgen kann und ein Umstieg auf andere Lieferanten nicht möglich bzw. unzumutbar ist.

Schadenersatzansprüche werden in den meisten Fällen, wegen dem Fehlen von Verschulden am Verzug, sohin der subjektiven Vorwerfbarkeit der nicht rechtzeitigen Leistung, nicht zustehen.

### 11.4. FIXGESCHÄFTE

Bei sog. "Fixgeschäften" handelt es sich um Geschäfte die "jetzt oder nie" erfüllt werden müssen und für den Besteller nach dem vereinbarten Termin sinnlos sind. Hier zerfällt der Vertrag mit sofortiger Wirkung und ohne das es einer Rücktrittserklärung bedarf, wenn nicht fristgerecht geleistet wird, es sei denn, der Gläubiger hat erklärt, auch an einer späteren Erfüllung interessiert zu sein. Fälle von Fixgeschäften sind z.B. Lieferungen für bestimmte Veranstaltungen, Standmiete anlässlich einer Großveranstaltung, etc.

### 11.5. ANNAHMEVERZUG UND NICHTZAHLUNG

Nach österreichischem Recht stellt die Annahme der Leistung eine bloße Obliegenheit und keine Rechtspflicht dar. Jedoch ist der Vertragspartner, der eine ordnungsgemäß angebotene Leistung nicht annimmt im Annahmeverzug.

#### Seite 15 von 15

Mangels gesetzlicher Verpflichtung zur Annahme der vertraglichen Leistung, berechtigt Annahmeverzug den Vertragspartner nicht zum Rücktritt vom Vertrag. Jedoch ist der Vertragspartner verpflichtet, die vereinbarte Zahlung zu leisten, auch wenn er die Sache nicht übernimmt. Ferner geht die sog. "Preisgefahr" auf ihn über, d.h. er muss zahlen, auch wenn die Sache untergeht oder beschädigt wird. Der leistungsbereite Vertragspartner haftet nicht mehr für leichtes Verschulden und hat Anspruch auf Ersatz des ihm durch den Annahmeverzug entstandenen Aufwands. Auch könnte er sich auch durch gerichtliche Hinterlegung oder Verwahrung von seiner Leistungspflicht befreien.

Im Hinblick auf Schadenersatzansprüche gilt das gleiche wie beim Schuldnerverzug.

### 11.6. WEGFALL DER GESCHÄFTSGRUNDLAGE

Die Corona-Krise, die als ein Ereignis "höherer Gewalt" anzusehen ist, kann unter Umständen auch zum Wegfall der Geschäftsgrundlage führen. Hier geht es darum, ob die Fehlvorstellung von geschäftstypischen Umstände den Irrenden zur Anfechtung oder Anpassung des Vertrages berechtigten, wenn die Vertragserfüllung für ihn sinnlos geworden ist.

Vertragsparteien gehen beim Abschluss einer Vereinbarung meist vom Bestehen, Fortbestehen oder Eintritt bestimmter Umstände aus. Fallen solche wesentlichen Umstände (Geschäftsgrundlagen) weg, kann dies in bestimmten Fällen zur Aufhebung oder Anpassung des Vertrags berechtigen. Es kommt hier stehts auf die konkreten Umstände des Einzelfalls an und ist die rechtliche Beurteilung in jenen Fällen besonders schwierig, in denen eine Partei leistungsbereit ist und seine Leistungen zwar erbringen könnte, diese jedoch für den Vertragspartner aufgrund der gegenwärtigen Situation wertlos sind (z.B. Ware für ein behördlich geschlossenes Geschäft, Reinigungsleistungen für einen von der Schließung betroffenen Betrieb, etc.).

Wir sind auch in dieser Zeit für Sie jederzeit verfügbar IHR TEAM VON DAX WUTZLHOFER UND PARTNER RECHTSANWÄLTE GMBH